Güterbeschreibung	*Anzahl der Genehmigungen*	*Wert in €*
Gewehre mit KWL-Nummer und Munition	1	37.500
Flugkörper und Teile für Flugkörper	1	11.909.275
Abfeuereinrichtungen für Panzerabwehrrakete	1	1.548.500
Geländewagen mit Sonderschutz	1	349.762
ABC-Schutzmasken, ABC-Schutzanzüge und C-Detektionsausrüstung	1	175.260
Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung	1	52.977
Gesamt	6	14.073.276

Zur Ausnutzung der Genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter kann die Bundesregierung derzeit keine Antwort geben, da eine entsprechende statistische Erfassung nicht erfolgt. Zurzeit wird geprüft, wie zukünftig derartige Daten ermittelt werden können.

Für Kriegswaffen seit dem 1. Juli 2015 ergeben sich aus den Daten des Statistischen Bundesamtes die jeweiligen Ausfuhrwerte:

Monat	*Wert in €*
Juli	1.887.465
August	1.161.735
September	0
Oktober	0
November	11.706.000

Insgesamt wurden demnach Kriegswaffen zu einem Gesamtwert von 14 755 200 Euro in den Monaten Juli bis November 2015 in den Irak geliefert.

3. Abgeordneter Jan van Aken (DIE LINKE.)

Nach welchem Recht (etwa Kriegswaffenkontrollgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Anti-Folter-Konvention oder Anderem) ist die Ausfuhr von Schockgranaten (Stun Grenades, Flash Grenades mit Blitz-Knall-Wirkung etc.) in Deutschland genehmigungspflichtig, und welche Genehmigungen wurden für den Export von derartigen Granaten nach Saudi-Arabien seit dem Jahr 2010 erteilt (bitte unter Angabe der jeweiligen Stückzahl, Datum der Genehmigung, AL-Nummer auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Dezember 2015

Die als Blendgranate, Irritationswurfkörper, stun grenade oder Flashbang bezeichneten Wurfkörper sind weder nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz noch dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Anti-Folter-Konvention genehmigungspflichtig. Ferner besteht auch kein waffenrechtliches Erfordernis einer Erlaubnis für das Verbringen dieser Waren in einen Drittstaat. In bewaffneten Konflikten ist ihr Einsatz durch das humanitäre Völkerrecht konditioniert.

4. Abgeordneter Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Konditionen sollen für die Fortführung des PV-Batteriespeicherförderprogramms (PV-Photovoltaik) gelten, und bis wann soll dieses Programm konkret verlängert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 18. Dezember 2015

Das PV-Batteriespeicherförderprogramm, das im Mai 2013 gestartet wurde, wird zum Jahresende auslaufen. Derzeit wird das Programm evaluiert. Die Bundesregierung wird im Lichte der Ergebnisse und der Bilanz am Ende des alten Programms die Konditionen für die Ausrichtung des neuen Programms festlegen. Es ist geplant, das neue PV-Batteriespeicherförderprogramm schnellstmöglich Anfang 2016 zu starten und die Bedingungen im Rahmen einer Förderbekanntmachung zu veröffentlichen. Die Laufzeit des Programms soll sich am bisherigen Programm orientieren, als Laufzeitende ist demnach Ende 2018 vorgesehen.

5. Abgeordnete Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele energieauditpflichtige Unternehmen haben bis zum Stichtag am 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt oder mit der Einführung eines Energiemanagementsystem begonnen, und wie viele energieauditpflichtige Unternehmen sind ihrer Verpflichtung nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) bisher nicht nachgekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 21. Dezember 2015

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten fristgerecht nachkommen. Dies gilt auch für die Pflicht zum Energieaudit nach dem EDL-G.

Gemäß § 8c EDL-G ist die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Wege der Stichprobenkontrolle zugewiesen. Es besteht keine Pflicht seitens der energieauditpflichtigen Unternehmen, dem BAFA die Durchführung eines Energieaudits proaktiv zu melden.